



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Oktober 1965

j Teil III Nr.27

Tag

Inhalt

Seite

15.10. 65 Anordnung über die Ermittlung und Behandlung von Kosteneinsparungen und höheren Erlösen, die bei der Umrechnung des Planes 1965 nicht voll berücksichtigt wurden

129

Anordnung über die Ermittlung und Behandlung von Kosteneinsparungen und höheren Erlösen, die bei der Umrechnung des Planes 1965 nicht voll berücksichtigt wurden.

Vom 15. Oktober 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen und diesen gleichgestellten Betriebe (im folgenden VEB genannt).

§ 2

Überprüfung in den Betrieben

Bei der Umrechnung des Planes 1965* sind die Auswirkungen, die sich aus der Einführung neuer Preise ab 1. Januar 1965 ergaben, nicht in vollem Umfange berücksichtigt worden. Die nicht berücksichtigten Auswirkungen (nichtgeplante Kosteneinsparungen bzw. höhere Erlöse) sind gemäß § 3 festzustellen.

§ 3

Feststellung, Behandlung und Nachweis der nichtgeplanten Kosteneinsparungen bzw. höheren Erlöse

(1) Alle im umgerechneten Plan 1965 bisher noch nicht voll berücksichtigten Kosteneinsparungen bzw. höheren Erlöse aus

- a) Senkung der Zonenfrachten und Gewährung von Rabatt für Rohbraunkohle gemäß Preisordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes),
- b) Einführung neuer Preise für NE-Metallschrott gemäß Preisordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 965),

- c) Einführung neuer Preise für Erzeugnisse der Chemie und der Textilindustrie gemäß Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform - (GBl. II S. 947)

sind entsprechend den Rechten und Pflichten der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1965 und den hierzu von den Leitern der jeweils zuständigen Organe erlassenen Weisungen als Planänderung zu behandeln und gesondert nach den unter Buchstaben a bis c genannten Komplexen als Veränderung der Planaufgaben 1965 nachzuweisen.

(2) Als Basis für die Errechnung der Kosteneinsparungen bzw. höheren Erlöse gelten die Mengen, die den veränderten Finanzplänen 1965 zugrunde liegen und zwar

- a) für Kosteneinsparungen aus Zonenfrachten der Plan an Rohbraunförder- und Rohbraunsiebkohle in t für das Jahr 1965 multipliziert mit der Differenz zwischen alter und neuer Zonenfracht lt. Preisordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 bzw. Preisordnung Nr. 3002/2 — Kohle und Koks — (Sonderdrucke Nr. P 3002 bzw. 3002/2 des Gesetzblattes),
- b) für Kosteneinsparungen aus Rabatt die Bezugsmenge in t an Rohbraunförder- und Rbhbraunsiebkohle im Lagergeschäft von den VEB Kohlehandelsbetrieben lt. Plan 1965,
- c) für Kosteneinsparungen bzw. höhere Erlöse aus NE-Metallschrott die seitens des übergeordneten Organs beauftragte Menge in t an NE-Metallschrott multipliziert mit der Differenz aus den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und dem von den VEB der VHZ Schrott ab 1. Januar 1965 tatsächlich gezahlten Preis je Sorte NE-Metallschrott,
- d) für Kosteneinsparungen bzw. höhere Erlöse aus der Einführung neuer Preise für Erzeugnisse der Chemie und der Textilindustrie die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und dem 1. Januar 1965 multipliziert mit der jeweiligen planmäßigen Bezugsmenge/Absatzmenge an solchen Erzeugnissen.

* Gemäß Anordnung vom 9. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes)